

**Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach § 22 AVR  
für den Caritasverband für die Diözese Münster e.V.  
(Stand 12.12.2016)**

**Beim Caritasverband für die Diözese Münster e.V. wird eine Schlichtungsstelle gemäß § 22 AVR (Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des .Deutschen Caritasverbandes - Allgemeiner Teil) errichtet. Diese Schlichtungsstelle ist zuständig für aufgetretene Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben. Zu solchen Streitigkeiten zählen auch Auseinandersetzungen über Dienstverhältnisse, die außerhalb der AVR in Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. abgeschlossen werden (insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten, Chefarztverträgen, Geschäftsführerverträgen außerhalb der AVR und Organverträgen für hauptamtliche Vorstände). Für die Arbeit der Schlichtungsstelle wird die nachfolgende Ordnung erlassen:**

**§ 1**

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand des Diözesancaritasverbandes beruft für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden und die Beisitzer. Die Berufung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.
- (3) Der Vorsitzende und die Beisitzer bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

**§ 2**

- (1) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle soll die Befähigung zum Richteramt haben und sein Amt ehrenamtlich ausüben:
- (2) Der Vorstand des Diözesancaritasverbandes beruft die Beisitzer für die Dienstgeberseite aus dem Kreis der Abteilungsleitungen sowie den Leitungen der Stabsstellen des Vorstandes im DiCV Münster.
- (3) Die Beisitzer für die Dienstnehmerseite werden auf Vorschlag der Diözesanarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG MAV) im Bistum Münster vom Vorstand des Diözesancaritasverbandes für die jeweilige Amtszeit berufen. Die DiAG MAV wird insgesamt sechs Beisitzer benennen, wobei zwei Beisitzer auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung (MAV) im Diözesancaritasverband Münster zu berücksichtigen sind. Sollte die MAV im Diözesancaritasverband Münster innerhalb eines Monats nach Aufforderung keine entsprechende Vorschläge unterbreiten, fällt das Vorschlagsrecht für diese beiden Sitze auch an die DiAG MAV.  
Die Beisitzer der Mitarbeiterseite müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in eine Mitarbeitervertretung erfüllen und hauptberuflich im Dienst eines Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen.

### § 3

- (1) Wird ein Mitglied der Schlichtungsstelle wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet hierüber auf Antrag der Diözesancaritasdirektor.
- (2) An der Stelle des für befangen erklärten Mitglieds tritt das für dies als Ersatz berufene Mitglied oder eines der anderen gemäß § 1 Abs. 2 berufenen Ersatzmitglieder, das vom Diözesancaritasdirektor benannt wird.

### § 4

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle unterliegen der Schweigepflicht.

### § 5

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten.
- (2) Der Antrag muss die Parteien und den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens bezeichnen.
- (3) Die Schlichtungsstelle bedient sich einer Geschäftsführung, die ihren Sitz in der Geschäftsstelle des Diözesancaritasverbandes Münster hat.

### § 6

- (1) Die Parteien sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Verhandlung mit einer angemessenen Frist zum Schlichtungstermin zu laden.
- (2) In Eilfällen, insbesondere, wenn ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht anhängig ist, kann die Ladung mündlich erfolgen, wenn die Beteiligten zustimmen.
- (3) Ein Schlichtungsverfahren kann vonseiten jedes Verfahrensbeteiligten (Antragsteller, Antragsgegner) nur einmal aus wichtigem Grund (z. B. Erkrankung) abgesagt werden. Absagen sollen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einer Terminladung schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle erfolgen.

### § 7

- (1) Die Verhandlung ist mündlich und wird vom Vorsitzenden geleitet. Es nehmen an der Verhandlung jeweils ein Vertreter der Dienstgeber- und ein Vertreter der Dienstnehmerseite teil.
- (2) Auf Anordnung des Vorsitzenden kann das Schlichtungsverfahren auch ohne mündliche Verhandlung geführt werden.
- (3) In diesem Fall wird den Parteien nach hinreichender schriftlicher oder mündlicher Anhörung von dem Vorsitzenden ein schriftlicher Schlichtungsvorschlag unterbreitet.

## § 8

- (1) Das persönliche Erscheinen der Partei, die die Schlichtungsstelle anruft, ist erforderlich. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann sie sich durch eine sachkundige, bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- (2) Die Gegenpartei kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (3) Die Hinzuziehung eines Beistandes ist zulässig.

## § 9

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) In der Verhandlung ist beiden Parteien hinreichend rechtliches Gehör zu schenken.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann von den Parteien benannte Zeugen hören, vorgelegte Urkunden einsehen oder Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Schlichtungsstelle kann auch mit den Parteien des Verfahrens getrennt verhandeln, sofern Gründe der Vertraulichkeit und des Datenschutzes dieses erfordern.

## § 10

- (1) Die Schlichtungsstelle hat eine Einigung der Parteien anzustreben.
- (2) Hierzu unterbreitet die Schlichtungsstelle den Parteien einen Schlichtungsvorschlag.
- (3) Der Schlichtungsvorschlag ergeht nach geheimer Beratung und Mehrheitsbeschluss der Schlichtungsstelle.

## § 11

Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

## § 12

Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 13

Das Schlichtungsverfahren kann nach einem erfolglosen Schlichtungsvorschlag wegen Aussichtslosigkeit eingestellt werden.

§ 14

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden keine Gebühren erhoben, Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

§15

Die Verfahrensordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Münster, den 12.12.2016

Für den Vorstand:



Domkapitular Josef Leenders  
Vorsitzender



Heinz-Josef Kessmann  
Diözesancaritasdirektor